VERORDNUNG (EWG) Nr. 3810/85 DES RATES

vom 20. Dezember 1985

zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für frische Blumen der Tarifstelle 06.03 A des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln (1986)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals (1), insbesondere auf Artikel 4 des Protokolls Nr. 2 im Anhang dazu,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aufgrund von Artikel 4 des Protokolls Nr. 2 und von Artikel 10 des Protokolls Nr. 3 zur Beitrittsakte können frische Blumen der Tarifstelle 06.03 A des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln im Rahmen von Gemeinschaftszollkontingenten zu herabgesetzten Zollsätzen in die Gemeinschaft eingeführt werden. Die Kontingente belaufen sich für Rosen, Nelken, Orchideen, Gladiolen und Chrysanthemen auf 85 460 000 Stück und für die anderen Blumen auf 597 Tonnen. Im Jahr 1986 betragen die im Rahmen dieser Zollkontingente anzuwendenden Zollsätze 87,5 v. H. der Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs. Diese Waren sind jedoch bei der Einfuhr in den zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehörenden Teil Spaniens von Zöllen befreit.

Bei der Einfuhr der Waren nach Portugal sind die anzuwendenden Kontingentszollsätze auf der Grundlage der einschlägigen Vorschriften der Beitrittsakte zu berechnen. Um in den Genuß der Zollkontingente zu kommen, müssen bei diesen Waren bestimmte Markierungs- und Etikettierungsbedingungen eingehalten werden, die als Ursprungsbeweis dienen. Nach dem obengenannten Artikel 4 wirkt sich diese Tarifmaßnahme erst ab 1. März 1986 aus. Diese Gemeinschaftszollkontingente sind für den Zeitraum vom 1. März bis zum 31. Dezember 1986 zu eröffnen.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesen Kontingenten haben und daß die vorgesehenen Kontingentszollsätze fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung der Kontingente angewandt werden. Der Gemeinschaftscharakter dieser Kontingente kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausnutzung der Gemeinschaftszollkontingente von einer Aufteilung der Menge auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Damit die tatsächliche Marktentwicklung der betreffenden Waren möglichst weitgehend berücksichtigt wird, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen, der einerseits anhand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren der genannten Waren mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln und andererseits nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum zu berechnen ist.

Während der letzten drei Jahre, über die vollständige statistische Angaben vorliegen, verteilen sich die Einfuhren der betreffenden Waren mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln in die Gemeinschaft prozentual auf die Mitgliedstaaten wie folgt:

— Rosen, Nelken, Orchideen, Gladiolen und Chrysanthemen:

Mitgliedstaaten	1982	1983	1984
Benelux	6,4	6,2	5,9
Dänemark	–	–	–
Deutschland	36,6	36,6	25,2
Griechenland	–	–	–
Spanien	46,5	43,0	61,5
Frankreich	4,4	3,7	1,1
Irland	–	–	–
Italien	0,3	0,9	0,4
Portugal	–	–	–
Vereinigtes Königreich	5,8	9,6	5,9

— andere Blumen:

Mitgliedstaaten	1982	1983	1984
Benelux	37,4	44,2	25,2
Dänemark	–	–	–
Deutschland	9,7	14,0	7,1
Griechenland	–	–	–
Spanien	51,8	40,1	66,9
Frankreich	0,3	0,6	–
Irland	–	–	–
Italien	0,8	1,1	0,8
Portugal	–	–	–
Vereinigtes Königreich	–	–	–

Unter Berücksichtigung dieser Angaben und der voraussichtlichen Marktentwicklung für die betreffenden Waren läßt sich die anfängliche prozentuale Beteiligung an den Kontingentsmengen in einem ersten Stadium ungefähr wie folgt ermitteln:

(1) ABl. Nr. L 302 vom 15. 11. 1985, S. 23.

Mitgliedstaaten	Rosen, Nelken, Orchideen, Gladiolen und Chrysanthemen	andere Blumen
Benelux	6,0	33
Dänemark	0,1	1
Deutschland	31,0	9
Griechenland	0,1	1
Spanien	52,6	51
Frankreich	2,6	1
Irland	0,1	1
Italien	0,5	1
Portugal	0,1	1
Vereinigtes Königreich	6,9	1

Um der Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Waren in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist jede Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten bestimmt ist, die ihre ursprüngliche Quote ausgeschöpft haben. Um den Importeuren eines jeden Mitgliedstaats eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate der Gemeinschaftszollkontingente auf einer ausreichenden Höhe festzusetzen, die im vorliegenden Fall bei 80 v. H. jeder Kontingentsmenge liegen könnte.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und um Unterbrechungen auszuschalten, sollte jeder Mitgliedstaat, der eine seiner ursprünglichen Quoten fast völlig ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die entsprechende Reserve vornehmen. Die Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine zusätzlich gewährten Quoten fast völlig ausgenutzt sind und so oft es die Reserve zuläßt. Die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmengen zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten von einer der ursprünglichen Quoten eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Teil davon auf die entsprechende Reserve übertragen, damit nicht ein Teil eines der Gemeinschaftszollkontingente in einem Mitgliedstaat ungenutzt bleibt, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden.

Nach Artikel 2 Absatz 3 des Vertrages über den Beitritt Spaniens und Portugals können die Organe der Gemeinschaft vor dem Beitritt die in Artikel 4 des Protokolls Nr. 2 der Beitrittsakte genannten Maßnahmen erlassen –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für die Zeit vom 1. März bis zum 31. Dezember 1986 werden in der Gemeinschaft für folgende Waren mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln Gemeinschaftszollkontingente bis zu nachstehender Höhe eröffnet:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kontingentsmengen
06.03	Blüten und Blütenknospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet:	
	ex A. frisch:	
	— Rosen, Nelken, Orchideen, Gladiolen und Chrysanthemen	85 460 000 Stück
	ex A. frisch:	
	— andere Blumen	597 Tonnen

(2) Im Rahmen dieser Zollkontingente betragen die auf diese Waren anwendbaren Kontingentszollsätze

— vom 1. März bis zum 31. Mai 14,8 v. H.,
— vom 1. Juni bis zum 31. Oktober 21,0 v. H.,
— vom 1. November bis zum 31. Dezember 14,8 v. H.

Die Waren sind jedoch im Rahmen dieser Zollkontingente von Zöllen befreit, wenn sie in den zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehörenden Teil Spaniens eingeführt werden.

Im Rahmen dieser Zollkontingente wendet Portugal die nach den entsprechenden Bestimmungen der Beitrittsakte und der darauf bezüglichen Verordnungen berechneten Zollsätze an.

(3) Für die unter diese Verordnung fallenden Waren können die Zollkontingente nur in Anspruch genommen werden, wenn die Waren zum Zeitpunkt ihrer Gestellung bei den für die Einfuhrförmlichkeiten zuständigen Behörden zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr im Zollgebiet der Gemeinschaft unbeschadet der sonstigen Vorschriften über Qualitätsnormen in Verpackungen aufgemacht sind, die auf der Verpackung deutlich sichtbar und gut lesbar die Angabe „Kanarische Inseln“ oder ihre Übersetzung in eine andere Amtssprache der Gemeinschaft tragen.

Artikel 2

(1) Die in Artikel 1 festgesetzten Gemeinschaftszollkontingente werden in zwei Raten geteilt.

(2) Eine erste Rate jedes Kontingents wird auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; als Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 bis 31. Dezember 1986 gelten, werden folgende Mengen festgesetzt:

Mitgliedstaaten	– ex 06.03 A – Rosen, Nelken, Orchideen, Gladiolen und Chrysanthemen (in Stück)	– ex 06.03 A – andere Blumen (in Tonnen)
Benelux	4 100 000	158
Dänemark	70 000	5
Deutschland	21 200 000	43
Griechenland	70 000	5
Spanien	35 980 000	244
Frankreich	1 780 000	5
Irland	70 000	5
Italien	340 000	5
Portugal	70 000	5
Vereinigtes Königreich	4 720 000	5

(3) Die zweite Rate jedes Kontingents, d. h. 17 060 000 Stück bzw. 117 Tonnen, bildet die entsprechenden Reserven.

Artikel 3

(1) Hat ein Mitgliedstaat eine seiner in Artikel 2 Absatz 2 festgesetzten ursprünglichen Quoten oder – bei Anwendung des Artikels 5 – die gleiche Quote abzüglich der auf die entsprechende Reserve übertragenen Menge zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer gegebenenfalls aufgerundeten zweiten Quote in Höhe von 10 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

(2) Ist nach Ausschöpfung einer seiner ursprünglichen Quoten die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer gegebenenfalls aufgerundeten dritten Quote in Höhe von 5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

(3) Ist nach Ausschöpfung einer der zweiten Quoten die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

Dieses Verfahren wird bis zur Ausschöpfung der Reserve angewandt.

(4) In Abweichung von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten die Ziehungen niedrigerer Quoten als in diesen Absätzen vorgesehen vornehmen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese unter Umständen nicht ausgeschöpft werden. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie zur Anwendung dieses Absatzes veranlaßt haben.

Artikel 4

Die gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1986.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 1. Oktober 1986 von ihrer nicht ausgenutzten ursprünglichen Quote den Teil auf die Reserve, der am 15. September 1986 20 v. H. dieser ursprünglichen Quote übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge unter Umständen nicht ausgenutzt wird.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 1. Oktober 1986 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die bis zum 15. September 1986 einschließlich getätigt und auf die Gemeinschaftszollkontingente angerechnet wurden, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer einzelnen ursprünglichen Quoten, die sie auf die entsprechende Reserve übertragen.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserven, sobald ihr die Mitteilungen übermittelt werden.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 5. Oktober 1986 über die Reservemengen, die nach den in Anwendung von Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleiben.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der eine der Reserven ausgeschöpft wird, auf die jeweils verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, um durch die Eröffnung der zusätzlichen Quoten, die sie gemäß Artikel 3 gezogen haben, die fortlaufende Anrechnung auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen.

(2) Die Mitgliedstaaten garantieren den Importeuren der betreffenden Waren den freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

(3) Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Waren nach Maßgabe der Gestellung der betreffenden Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur

Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr auf ihre Quoten an.

(4) Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird anhand der gemäß Absatz 3 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission auf deren Antrag mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet worden sind.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 10

Vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrages über den Beitritt Spaniens und Portugals tritt diese Verordnung am 1. Januar 1986 in Kraft.

Sie gilt ab 1. März 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1985.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. STEICHEN